

---

## Angekündigte Einstellung des aktiven Tagesgeschäftes keine Kündigung

---

**Die E-Mail eines Handelsvertreters an den Geschäftsführer des Unternehmers mit dem Inhalt, dass er sich entschieden habe, das aktive Tagesgeschäft einzustellen, aber seine Kunden und die akquirierten Kontakte weiter bearbeiten wolle, enthält weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Kündigungserklärung des Handelsvertretervertrages. Zusätzlich hatte der Handelsvertreter in dieser E-Mail erklärt, dass beide wie versprochen in Kürze klären würden, wie das im Einzelnen aussehen würde, und dass er den Geschäftsführer des Unternehmers auffordere mitzuteilen, ob er noch mit ihm zusammenarbeiten wolle und in welcher Form. Eine Kündigungserklärung muss vielmehr eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der Vertrag spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden soll.**

*OLG München, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 23 U 1036/17*

Eine ausdrückliche Kündigungserklärung ist dieser E-Mail nach Auffassung der Richter des OLG München nicht zu entnehmen.

Eine Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung sei so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen müsse. Bei der Auslegung sei auf den Empfängerhorizont und seine Verständnismöglichkeit abzustellen. Der Empfänger dürfe der Erklärung allerdings nicht einfach den für ihn günstigsten Sinn beilegen. Entscheidend sei im Ergebnis der durch normative Auslegung zu ermittelnde objektive Erklärungswert des Verhaltens des Erklärenden.

In Anwendung dieser Grundsätze lasse sich die Bekundung des Handelsvertreters Klägers in seiner E-Mail, er beabsichtige, das aktive Tagesgeschäft einzustellen, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes der E-Mail nicht als Kündigungserklärung hinsichtlich des Handelsvertretervertrages auslegen. Eine Kündigungserklärung müsse eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der Vertrag spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden soll. Eine derartige eindeutige Erklärung lasse sich der E-Mail nicht entnehmen. Der Angabe des Handelsvertreters, dass er sich entschieden habe, das aktive Tagesgeschäft, d.h. die Akquise neuer Kunden, einzustellen, sei keine einseitige Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu entnehmen. Aus dem Gesamtkontext sei ersichtlich, dass es eine Formulierung seiner Vorstellungen zu der weiteren vertraglichen Beziehung der Parteien darstellte, insbesondere indem er ausführe, dass beide wie versprochen in Kürze klären würden, wie das im Einzelnen aussehen würde. Ein eindeu-

tiger Wille, den Handelsvertretervertrag insgesamt nicht mehr zu wollen, gehe daraus jedoch nicht hervor. Das weitere Vorbringen des Handelsvertreters, keine Neuakquise mehr durchführen zu wollen, stelle vorliegend den Vorschlag für die Vereinbarung einer Vertragsänderung und ggf. die Ankündigung einer Vertragsverletzung dar, jedoch keine Kündigungserklärung. Hinzukommend sei auch schon aus dem Betreff der genannten E-Mail „Vorab-Info, alles weitere in Kürze“ klar, dass der Handelsvertreter lediglich eine Diskussionsgrundlage angeboten habe.

Dem vertretenen Unternehmer könne auch nicht gefolgt werden, soweit er ausgeführt habe, dass der Handelsvertretervertrag jedenfalls konkludent durch das betreffende E-Mail des Handelsvertreters in Verbindung mit der faktischen Beendigung der Tätigkeit für den Unternehmer beendet worden sei. Zwar könne grundsätzlich die Kündigung eines Handelsvertretervertrages formlos, also sogar konkludent erfolgen (vgl. OLG München, Urteil vom 26.01.2012 - 23 U 3798/11 = HVR Nr. 1355). Ein Erklärungswert bezüglich einer Kündigung lasse sich jedoch der betreffenden E-Mail auch durch Auslegung nicht entnehmen. Hinzu komme, dass aus bloßer Untätigkeit des Handelsvertreters - die im Übrigen bestritten worden sei - nicht auf eine Kündigung des Vertrags geschlossen werden dürfe. Insofern sei auch nicht maßgeblich, ob der Handelsvertreter im Anschluss an seine verschickte E-Mail noch seiner Berichtspflicht gemäß § 86 Abs. 2 HGB nachgekommen sei.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*